Analyse der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend natürliche Personen aus dem zweiten Halbjahr 2025

Natalie Dini / Stephanie Eichenberger



MLaw, LL.M. Taxation, Partnerin bei Tax Partner AG



lic. iur., Rechtsanwältin, eidg. dipl. Steuerexpertin, Partnerin bei Tax Partner AG

Inhalt

1. Einleitung 0
2. Zurechnung von Trustvermögen für Zwecke der Vermögenssteuer 0
3. Laufende Besteuerung von Vermögen und Erträgen aus bereits bezogenem Vorsorgekapital 3
4. Abzugsfähigkeit von zurückerstatteter wirtschaftlicher Hilfe für Kinder . . 5
5. Transponierung 6
6. Privatentnahme einer Wohnung 7
7. Abzug von Unterhaltsbeiträgen 8

1. Einleitung

Nachfolgend werden sechs Entscheide des Bundesgerichts aus dem zweiten Halbjahr 2025 im Bereich der natürlichen Personen kurz zusammengefasst und gewürdigt.

2. Zurechnung von Trustvermögen für Zwecke der Vermögenssteuer

BGer 9C_677/2024 vom 8. September 2025 i.S. Kantonales Steueramt Zürich gegen A.A. und B.A. betreffend Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Zürich 2013–2019 (Nachsteuerverfahren).

a) Sachverhalt

Die Steuerpflichtigen A.A. und B.A. deklarierten in ihren Steuererklärungen für die Steuerperioden 2014 bis 2019 jährlich Erbschaften aus dem Nachlass des Vaters des Pflichtigen in der Höhe von rund CHF 180'000 bis CHF 303'000. Im Jahr 2023 stellte das Kantonale Steueramt Zürich fest, dass die Pflichtigen seit 2014 regelmässige Ausschüttungen aus dem „C. Irrevocable Family Trust" erhalten hatten, welche weder als Einkommen noch als Vermögen versteuert worden waren. Daraufhin wurde ein Nachsteuer- und Bussenverfahren für die Steuerperioden 2013 bis 2019 eröffnet.

Der Trust wurde vom Vater des Steuerpflichtigen A.A. in den USA errichtet. Der Vater verstarb im Jahr 2012 in den USA. Beneficiaries und gleichzeitig auch Trustees der zwei separaten Trusts waren gemäss Trusturkunde der Steuerpflichtige A.A. und sein in den USA ansässiger Bruder sowie deren Nachkommen. Gemäss Trusturkunde dienen Ausschüttungen aus dem Trust der Gesundheit, Ausbildung und gewohnten Lebensführung der Begünstigten und ihrer Nachkommen. Die Trustees entscheiden frei über Höhe und Umfang der Ausschüttungen aus Einkommen und Kapital; eine Gleichbehandlung der Begünstigten war nicht erforderlich. Ab dem 30. Altersjahr können Begünstigte jährlich bis zu 5 % des Verkehrswerts des Trusts beziehen.

Mit Verfügung vom 24. November 2023 setzte das Steueramt Nachsteuern samt Zinsen von insgesamt rund CHF 979'000 für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer fest. Auf Einsprache der Pflichtigen reduzierte das Steueramt die Nachsteuerbeträge und stellte das Verfahren betreffend die direkte Bundessteuer 2017 mangels Unterbesteuerung ein. Die verbleibenden Nachsteuern beliefen sich auf rund CHF 596'000 für die Staats- und Gemeindesteuern (wovon ein Grossteil auf die Vermögenssteuer entfiel) sowie rund CHF 81'000 für die direkte Bundessteuer.

Die Pflichtigen gelangten daraufhin an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Sie beantragten insbesondere die vollständige Einstellung des Nachsteuerverfahrens beziehungsweise eventualiter eine deutliche Reduktion der Nachsteuerbeträge. Das Verwaltungsgericht hiess den Rekurs betreffend die Staats- und Gemeindesteuern teilweise gut und wies die Sache zur Neuberechnung an das kantonale Steueramt zurück. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer wurde hingegen abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte.

Gegen dieses Urteil erhob anschliessend das Kantonale Steueramt Zürich Beschwerde ans Bundesgericht. Es verlangte die Wiederherstellung der ursprünglich festgesetzten Nachsteuerforderungen für die Staats- und Gemeindesteuern in Höhe von rund CHF 596'000 zuzüglich Zinsen. Die Pflichtigen beantragten die Abweisung der Beschwerde und die Bestätigung des verwaltungsgerichtlichen Urteils.

b) Bundesgerichtliche Erwägungen

Das Kantonale Steueramt Zürich stellte sich im vorliegenden Fall auf den Standpunkt, dass das Trustvermögen der beiden Trusts den Beneficiaries je hälftig zuzurechnen sei und der in der Schweiz wohnhafte Steuerpflichtige die Vermögenssteuer darauf zu entrichten habe. Die Vorinstanz befand hingegen, das steuerbare Vermögen habe anhand einer Kapitalisierung des nutzniessungsähnlichen Rechts zu erfolgen. Entsprechend hatte das Bundesgericht sich mit der Frage zu befassen, ob die Vermögenssteuer beim in Frage stehenden Trustverhältnis kapitalisiert oder hälftig zuzurechnen ist.

Das Bundesgericht wies die Beschwerde des Kantonalen Steueramtes Zürich ab und befand den Ansatz einer Kapitalisierung für Zwecke der vermögenssteuerrechtlichen Zurechnung als nicht bundesrechtswidrig. Seinen Entscheid begründete es wie folgt:

Bei einem irrevocable fixed interest Trust kann den Beneficiaries das Trustvermögen vermögenssteuerlich zugerechnet werden, wenn deren Stellung einer Nutzniessung ähnelt. Entscheidend ist dabei die tatsächliche wirtschaftliche Berechtigung am Vermögen.

Im konkreten Fall war der Pflichtige zwar Begünstigter des Trusts, verfügte aber nicht über einen festen Anspruch auf einen bestimmten Anteil des Trustvermögens. Die Trusturkunde sah vielmehr vor, dass Ausschüttungen nach Ermessen der Trustees erfolgen und auch Nachkommen begünstigt werden können. Zudem durfte der Begünstigte ab dem 30. Altersjahr jährlich höchstens 5 % des Verkehrswerts des Trustvermögens beziehen. Dadurch bestand keine klare hälftige Zuordnung des Vermögens an den Pflichtigen.

Das Bundesgericht bestätigte deshalb die Vorgehensweise der Vorinstanz, wonach nicht die Hälfte des gesamten Trustvermögens besteuert wird, sondern der kapitalisierte Wert der dem Begünstigten zustehenden Erträge. Diese Methode trage der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung als eine schematische hälftige Vermögenszurechnung.

c) Kommentar

Das Urteil des Bundesgerichts ist nachvollziehbar und insbesondere mit Blick auf den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sachgerecht. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass die Beneficiaries keine wirtschaftliche Verfügungsmacht über das gesamte Trustvermögen hatten (ihr rechtlich durchsetzbarer Anspruch war durch die Trusturkunde klar begrenzt). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sie die Rolle des Trustees einnahmen, denn die Trustees haben sich rechtlich an die Vorgaben der Trusturkunde zu halten. Der Settlor hatte offensichtlich nicht die Absicht, das Trustvermögen je hälftig auf die beiden Söhne aufzuteilen. Eine Ver-

mögensbesteuerung des hälftigen Trustvermögens wäre damit sowohl mit Blick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als auch unter dem Legalitätsprinzip falsch.

Ebenfalls erfreulich ist, dass das Bundesgericht nicht direkt auf einen revocable bzw. aus Optik der Beneficiaries steuerlich transparenten Trust schloss, bloss weil die Beneficiaries gleichzeitig auch Trustees waren. Vielmehr hat das Bundesgericht explizit darauf hingewiesen, dass der Pflichtige «trotz seiner Rolle als Trustee nur beschränkte Verfügungsmacht über einen Teil des Vermögens hat und insbesondere nicht über die Hälfte dieses Vermögens verfügen kann» (E. 6.3.).

Wichtig ist sodann der Hinweis des Bundesgerichts, wonach die Schweiz den Trust anerkannt hat (HTÜ), womit Trustverhältnisse zu akzeptieren sind, soweit sie nicht zum Zweck der Steuerumgehung gewählt wurden (E. 6.5.). Der Umstand, dass nicht das gesamte Trustvermögen der kantonalen Vermögenssteuer unterliegt, begründet für sich allein keine Steuerumgehung.

3. Laufende Besteuerung von Vermögen und Erträgen aus bereits bezogenem Vorsorgekapital

BGer 9C_359/2025 vom 11. Oktober 2025 i.S. A.A. und B.A. gegen Steuerverwaltung des Kantons Waadt betreffend Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer 2011–2018.

a) Sachverhalt

Im Jahr 2006 verliessen die Steuerpflichtigen A.A. und B.A. die Schweiz. Vor dem Wegzug machte A.A. einen Kapitalbezug aus der beruflichen Vorsorge. Im Jahr 2011 nahmen die Steuerpflichtigen erneut Wohnsitz in der Schweiz und bezogen eine neu erworbene Villa im Kanton Waadt. Zur Finanzierung der Villa nahmen sie eine Hypothek bei der Bank C. auf und verpfändeten als Sicherheit ein Wertschriftendepot, auf welchem sich das verbleibende Vorsorgekapital von A.A. befand.

Im November 2020 reichten die Steuerpflichtigen eine straflose Selbstanzeige ein und erklärten, verschiedene Depots bei der Bank C. in den Jahren 2011–2018 nicht deklariert zu haben. Gleichzeitig machten sie geltend, die Gelder stammten ursprünglich aus dem im Jahr 2006 bereits besteuerten Vorsorgekapital, welches trotz fehlender rechtlicher Blockierung wirtschaftlich wie Vorsorgevermögen behandelt werden solle.

Die Steuerverwaltung führte bei den Steuerpflichtigen für die Jahre 2011 bis 2018 ein Nachsteuerverfahren betreffend direkte Bundessteuer sowie Kantons- und Gemeindesteuern durch. Die Steuerpflichtigen erhoben dagegen Einsprache und machten geltend, dass bestimmte Vermögenswerte auf Konten bei der Bank C. aufgrund ihres Zusammenhangs mit der beruflichen Vorsorge von der Besteuerung ausgenommen seien. Die Steu-

erverwaltung wies die Einsprache ab, was später auch vom Kantonsgericht des Kantons Waadt bestätigt wurde. Daraufhin gelangten die Steuerpflichtigen mit Beschwerde an das Bundesgericht und beantragten insbesondere eine Nichtbesteuerung der betreffenden Vermögenswerte und Erträge. Eventualiter verlangten sie die Rückweisung der Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz oder die Steuerverwaltung.

b) Bundesgerichtliche Erwägungen

Entscheidend für den vorliegenden Fall war die Frage, ob die Beschwerdeführer über die im Jahr 2006 als Vorsorgekapital bezogenen Gelder frei verfügen konnten und damit die betroffenen Vermögenswerte und Erträge der Besteuerung unterlagen.

Das Bundesgericht bestätigte die Auffassung des Kantonsgerichts, wonach die im Jahr 2006 beim Wegzug aus der Schweiz bezogene Freizügigkeitsleistung mit der Auszahlung und der freien Verfügbarkeit ihren Vorsorgecharakter verloren hatte. Die Beschwerdeführer hatten das Kapital für verschiedene Investitionen verwendet und den verbleibenden Betrag auf Bankkonten hinterlegt sowie zur Sicherstellung einer Hypothek verpfändet. Deshalb qualifizierte die Steuerverwaltung die Kontoguthaben zu Recht als steuerbares Vermögen und die daraus erzielten Zinserträge als steuerbares Einkommen aus beweglichem Vermögen.

Eine Steuerbefreiung wurde verweigert, da keine Wiedereinlage in eine Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitspolice innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt war. Das Bundesgericht wies zudem das Argument der Doppelbesteuerung zurück, da Einkommens- und Vermögenssteuer unterschiedliche Steuerobjekte betreffen und die Vermögenserträge zusätzlich zum ursprünglich bezogenen Kapital entstanden waren.

Die Beschwerde wurde daher sowohl hinsichtlich der direkten Bundessteuer als auch der Kantons- und Gemeindesteuern abgewiesen.

c) Kommentar

Das Urteil ist wenig überraschend. Vorsorgegelder verlieren ihren privilegierten Charakter, sobald sie definitiv aus dem gebundenen Vorsorgekreislauf ausscheiden und der steuerpflichtigen Person frei zur Verfügung stehen. Die Steuerbefreiung setzt zwingend eine Wiedereinlage innert Frist in eine Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitslösung voraus. Sobald das Kapital anderweitig investiert oder auch nur frei gehalten wird, entfällt die privilegierte Behandlung vollständig. Das Bundesgericht lehnt jede wirtschaftliche Betrachtungsweise ab und verweist dabei strikt auf das Legalitätsprinzip.

4. Abzugsfähigkeit von zurückerstatteter wirtschaftlicher Hilfe für Kinder

BGer 9C_662/2024 vom 6. November 2025 i.S. A. gegen Steueramt des Kantons Zürich betreffend Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer 2019.

a) Sachverhalt

A. erhielt im Jahr 2019 aufgrund von Invalidität von der Pensionskasse rückwirkend für die Jahre 2011 bis 2019 Rentengelder (einschliesslich Kinderrenten) ausbezahlt. Im gleichen Jahr forderte die Sozialbehörde die für die Jahre 2011 bis 2015 für die Kinder zugesprochenen Unterstützungsleistungen zurück. Die gegen diesen Entscheid erhobenen Rechtsmittel blieben letztlich mit Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 8. Dezember 2022 erfolglos.

Da die Veranlagung von A. für das Jahr 2019 zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig war, stellte er ein Revisionsgesuch und verlangte, dass die zurückgeforderten Unterstützungsleistungen als Unterhaltsbeiträge zum Abzug zuzulassen seien. Das Revisionsgesuch wurde abgewiesen und die Abweisung im Einspracheverfahren bestätigt. Auch die dagegen erhobenen Rechtsmittel auf kantonaler Ebene blieben erfolglos.

A. erhob Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht und beantragte Rückweisung an das kantonale Steueramt mit der Anweisung, das Revisionsgesuch inhaltlich zu behandeln.

b) Bundesgerichtliche Erwägungen

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab mit der Begründung, dass keine erhebliche Tatsache im Sinn von Art. 147 Abs. 1 lit. a DBG und damit auch kein gültiger Revisionsgrund vorliege. Zu diesem Schluss kommt das Bundesgericht, weil es die Rückerstattung von der an die Kinder von A. geleisteten wirtschaftlichen Hilfe wie Alimentenzahlungen behandelt und entsprechend auch die gleichen Voraussetzungen an die Abzugsfähigkeit stellt. Konkret gelte für den Abzug von Unterhaltszahlungen gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG, dass diese tatsächlich bezahlt werden müssen, um einkommensmindernd abgezogen werden zu können; eine blosse Verpflichtung zur Zahlung berechtige nicht zum Abzug der geschuldeten Beiträge. Für die zeitliche Anknüpfung sei grundsätzlich auf die effektive Zahlung der Forderung und nicht auf die Fälligkeit abzustellen. Obwohl die grundsätzliche Abzugsfähigkeit der an die Sozialbehörde zu leistenden Zahlung gegeben sei, könne A. mangels Rückzahlung im Jahr 2019 keinen Abzug in diesem Jahr geltend machen.

c) Kommentar

Dieses Urteil ist mit Bezug auf die Abzugsfähigkeit der Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe für Kinder eine konsequente Fortführung der Praxis zu Unterhaltszahlungen und zur Alimentenbevorschussung. Es kann darüber diskutiert werden, ob diese Praxis steuersystematisch korrekt ist, wird allerdings dem lenkenden Element den Vorrang eingeräumt. Im Fall von grossen (Versicherungs-)Zahlungen und entsprechenden Rückerstattungsverpflichtungen besteht das Risiko, dass die Rückzahlung steuerlich ins Leere fällt, wenn sie nicht im gleichen Jahr vorgenommen wird. Vor dem Hintergrund dieses Urteils empfiehlt sich eine Rückzahlung im gleichen Jahr, allenfalls unter Anbringung eines Vorbehalts.

5. Transponierung

BGer 9C_233/2025 vom 1. Oktober 2025 i.S. A.A. und B.A. gegen Steuerverwaltung des Kantons Genf betreffend Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer 2020.

a) Sachverhalt

B.A. vereinbarte den Kauf der C. AG, die ein Aktienkapital von CHF 100'000 aufwies, für einen Preis von CHF 2.6 Mio. Der Erwerb sollte zu 30% (CHF 780'000) per 1. Januar 2017 und zu 70% (CHF 1'820'000) per 1. Januar 2021 stattfinden. Am 22. September 2020 vereinbarten die Parteien einen Zusatz, wonach B.A. die erste Tranche auf eine Holding übertragen durfte und die zweite Tranche direkt an die Holding verkauft würde. Die Holding, E. GmbH, wurde am 14. Oktober 2020 mit einem Kapital von CHF 20'000 gegründet. Die Zwischenbilanz der E. GmbH per 31. Dezember 2020 wies Verbindlichkeiten gegenüber dem Anteilsinhaber von CHF 830'000, Schulden aus Darlehen von CHF 1'770'000 sowie ein Eigenkapital von CHF 12'996.60 aus.

Die Steuerverwaltung rechnete in der Veranlagung von A.A. und B.A. ein Einkommen von CHF 2.5 Mio. aus Transponierung auf. Im Einspracheverfahren wurde das steuerbare Einkommen auf CHF 750'000 reduziert. Dies wurde in den kantonalen Rechtsmittelverfahren bestätigt.

A.A. und B.A. erhoben Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht und beantragten die Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheide und die Nichtbesteuerung der CHF 750'000.

b) Bundesgerichtliche Erwägungen

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab und begründet dies damit, dass es sich bei der Transponierung um einen objektiven Tatbestand handle, der im vorliegenden Fall erfüllt sei. B.A. beherrsche die E. GmbH und habe die vorgängig im Privatvermögen

gehaltene 30%-Beteiligung an der C. AG zu einem über dem Nominalwert liegenden Preis an die E. GmbH verkauft. A.A. und B.A. hätten die 30%-Beteiligung an der C. AG ab 2017 in der Steuererklärung deklariert und in der Steuererklärung 2020 die Einbringung dieser Beteiligung in die E. GmbH vermerkt. Die Einbringung sei auch nicht in die übrigen Reserven der E. GmbH gebucht worden, was einen Aufschub der Besteuerung erlaubt hätte. Das Argument des rückwirkenden Parteiwechsels liess das Bundesgericht aufgrund des von den Vorinstanzen willkürfrei festgestellten Sachverhalts nicht gelten.

c) Kommentar

Interessant an diesem Urteil ist nicht die Besteuerung der ersten Tranche als Transponierung, sondern die Tatsache, dass für die zweite Tranche ein Parteiwechsel auf Seiten der Käuferschaft akzeptiert wurde. Wie im Urteil ausgeführt, ist die Bedingung dafür, dass der Parteiwechsel erwiesenermassen vor Vollzug des Kaufgeschäfts erfolgt.

6. Privatentnahme einer Wohnung

BGer 9C_143/2025vom 31. Juli 2025 i.S. A. gegen Steuerverwaltung des Kantons Genf betreffend Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer 2011.

a) Sachverhalt

A. und B. begründeten eine einfache Gesellschaft zur Entwicklung von Immobilien im Kanton Genf. Gemäss Gesellschaftsvertrag hatte die Gesellschaft auch den Zweck, für persönliche Zwecke von A. eine Wohnung zu behalten. A. legte seiner Steuererklärung den Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft bei. Darin wurden zwei Wohnungen mit einem Wert von je CHF 328'886 aufgeführt. Weiter wurde A. im Abschluss eine Wohnung einschliesslich Parkplatz mit einem Wert von CHF 200'000 zugewiesen. Im Auflageverfahren teilte A. der Steuerverwaltung mit, dass ihm die Wohnung zum Selbstkostenpreis von CHF 200'000 zugeteilt worden sei.

In der Veranlagung kam die Steuerverwaltung zum Schluss, dass A. aus der Überführung der Wohnung mit Parkplatz einen Geschäftsgewinn von CHF 1'580'000 erzielt habe. Im Einspracheverfahren wurde das Einkommen aus Überführung ins Privatvermögen auf CHF 1'175'000 reduziert. Die im Kanton Genf dagegen erhobenen Rechtsmittel wurden abgewiesen.

A. erhob Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht und beantragte die Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheide, da kein Einkommen aus Überführung ins Privatvermögen realisiert worden sei.

b) Bundesgerichtliche Erwägungen

Das Bundesgericht weist die Beschwerde mit der Begründung ab, dass der Wille von A., die Liegenschaft ins Privatvermögen zu überführen, eindeutig und für die Steuerverwaltung erkennbar gewesen sei, auch wenn A. keine ausdrückliche Erklärung in dieser Sache abgegeben habe.

Die Privatentnahme beruhe auf dem Willen der steuerpflichtigen Person (subjektives Element), der in einer angemessenen Weise zum Ausdruck gebracht werden müsse (objektives Element). Objektiv sei erforderlich, dass die Übertragung zum einen handelsrechtlich verbucht und zum anderen für die Steuerbehörde erkennbar sei; der Steuerpflichtige müsse klar und unmissverständlich seine Absicht zum Ausdruck gebracht haben, den Gegenstand vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen zu übertragen.

Vorliegend habe der Jahresabschluss 2011 der einfachen Gesellschaft die Zuteilung der Wohnung an A. mit einem Buchwert von CHF 200'000 ausgewiesen und die Wohnung mit Parkplatz nicht mehr als Vermögenswert der Gesellschaft aufgeführt. Bereits der Gesellschaftsvertrag habe eine Klausel betreffend die Übertragung der Wohnung an A. enthalten. Ausserdem habe A. sich im Rechtsmittelverfahren betreffend die Bewilligung der Immobilienentwicklung dahingehend geäussert, dass die Beibehaltung der streitbetroffenen Grundstücke zu persönlichen Zwecken anlässlich der Realisation der Immobilienentwicklung, d.h. im Jahr 2011, stattgefunden habe.

c) Kommentar

Das Bundesgericht bestätigt, dass die Steuerbehörden auf eine Privatentnahme schliessen dürfen, wenn die Handlungen des Steuerpflichtigen die Absicht zur Privatentnahme unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Ausser eine Privatentnahme ist beabsichtigt, sollten deshalb Selbständigerwerbende Handlungen vermeiden, die eine Privatentnahme von geschäftlichen Vermögenswerten wahrscheinlich erscheinen lassen.

7. Abzug von Unterhaltsbeiträgen

BGer 9C_286/2024 vom 1. Oktober 2025 i.S. A. gegen Steuerverwaltung des Kantons Genf betreffend Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer 2021.

a) Sachverhalt

A. und B. schlossen im Jahr 2021 eine Trennungsvereinbarung. Gemäss dieser Vereinbarung blieben die Kinder bei der Ehefrau in Spanien und A. wurde zu einer monatlichen Unterhaltszahlung von EUR 6'500 für Ehefrau und Kinder verpflichtet. In der Steuererklärung machte A. Unterhaltsbeiträge von CHF 84'324 geltend. Im Auflageverfahren erklärte A., dass die Ehegatten ein gemeinsames Bankkonto eröffnet hätten, weil die

Ehefrau kein eigenes Bankkonto in Spanien eröffnen könne. Die Steuerverwaltung verweigerte den Abzug der Unterhaltsbeiträge mit der Begründung, dass diese auf ein gemeinsames Konto der Ehegatten überwiesen worden seien. Alle Rechtsmittelverfahren mit Bezug auf den Abzug der Unterhaltsbeiträge im Kanton Genf blieben erfolglos.

A. erhob Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht und beantragte die Gewährung des Abzugs für die bezahlten Unterhaltsbeiträge.

b) Bundesgerichtliche Erwägungen

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab und begründet dies damit, dass A. weiterhin über die Mittel auf dem gemeinsamen Konto habe verfügen können. Weil als Gegenstück der Abzugsfähigkeit der Alimente diese beim empfangenden Ehegatten zu einer Besteuerung als Einkommen führten, müsse die Regelung von Art. 33 Abs. 1 lit. C DBG als Ausnahmeregelung restriktiv ausgelegt werden. Vorliegend habe kein definitiver Mittelabfluss zugunsten der Ehefrau stattgefunden und A. habe weiterhin Zugriff auf die Mittel gehabt. Eine gewisse Schematisierung in diesem Bereich müsse in Kauf genommen werden, womit auch der Grund für die Überweisung der Alimente auf eine Gemeinschaftskonto ausser Acht bleibe.

c) Kommentar

Rein systematisch ist dem Bundesgerichtsurteil beizupflichten. Mit der Überweisung auf ein Gemeinschaftskonto erfolgt keine eigentliche Überweisung an den anderen Ehegatten und damit kein definitiver Mittelabfluss. Allerdings ist nicht ersichtlich, warum nicht der tatsächlich für den Unterhalt von Ehefrau und Kinder ab dem Gemeinschaftskonto verwendete Betrag in Abzug gebracht werden kann. Eine gewisse Schematisierung zur Verhinderung von Rechtsmissbräuchen sollte nicht so weit gehen, dass die tatsächlichen Verhältnisse gänzlich ausser Acht gelassen werden.